

## **A N T R A G**

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG AM 24. MAI 2025 IN RADEBEUL

---

Antragsteller: Vorstand KZV Sachsen

Betreff: TOP 4  
Forderung der ersatzlosen Streichung des § 21 Abs.1a Arbeitsschutzgesetz

### Wortlaut des Antrages:

Die Vertreterversammlung der KZV Sachsen fordert die sächsischen Bundestagsabgeordneten und die Sächsische Staatsregierung auf, sich für die ersatzlose Streichung des § 21 Abs. 1a Arbeitsschutzgesetz einzusetzen.

### Begründung:

Bereits jetzt ist in § 21 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz Folgendes geregelt:

Die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz ist staatliche Aufgabe. Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten. Bei der Überwachung haben die zuständigen Behörden bei der Auswahl von Betrieben Art und Umfang des betrieblichen Gefährdungspotenzials zu berücksichtigen.

Die zusätzliche Einführung einer verpflichtenden Begehungsquote von 5 % aller Betriebe führt zum Aufbau unnötiger Bürokratie und zum weiteren Personalaufwuchs im öffentlichen Dienst. Mit der Regelung im § 21 Abs. 1 ist die Möglichkeit von anlass- oder bedarfsbedingten Begehungen gegeben.

### **Abstimmungsergebnis:**

|                |    |
|----------------|----|
| für den Antrag | 38 |
| Gegenstimmen   | 0  |
| Enthaltungen   | 0  |

Der Antrag ist einstimmig angenommen worden.